

Familienfreundliches Bauen in der Gemeinde Kirchhundem

Richtlinien

der Gemeinde Kirchhundem zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien, Alleinerziehende und Lebensgemeinschaften mit Kindern durch die Gewährung von Zuschüssen für den Neubau/den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum in Kirchhundem

1. Allgemeine Grundsätze

Durch die Gewährung von Zuschüssen für den Neubau oder den Erwerb von Wohneigentum zum Eigenbedarf möchte die Gemeinde Kirchhundem Familien, Alleinerziehenden oder Lebensgemeinschaften einen Anreiz bieten, Wohnhäuser in der Gemeinde neu zu bauen oder zu erwerben.

Mit diesen Richtlinien will die Gemeinde Kirchhundem die besondere Verbundenheit und Wertschätzung der Kommune mit den Kindern und ihren Eltern zum Ausdruck bringen. Die gesellschaftliche Stellung von Kindern und Familien soll gestärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird neben einer möglichen staatlichen Förderung der erstmalige Neubau oder Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum. Das Wohneigentum muss sich innerhalb der Gemeinde Kirchhundem befinden.

3. Berechtigter Personenkreis

- 3.1 Berechtigte für die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Eltern, Alleinerziehende oder Lebensgemeinschaften mit Hauptwohnsitz im zu fördernden Wohneigentum in Kirchhundem. Das Kind oder die Kinder leben mit den Berechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft und erhalten als Kindergeldberechtigte Kindergeld für diese Kinder.
- 3.2 Die Regelungen nach Ziffer 3.1 gelten analog für Pflegeeltern mit Kindern in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII sowie für die Großeltern, die mit Enkeln in einer Haushaltsgemeinschaft leben und deren Erziehung übernehmen.
- 3.3 Berücksichtigt werden bei der Förderung Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Finanzierung des Objektes muss nachweisbar gesichert und die Belastungen auf Dauer tragbar sein.
- 4.2 Es handelt sich um keine Förderung im Sinne des Wohnungsbauförderungsgesetz (WoFG).

5. Umfang der Förderung

- 5.1 Die Förderung dient der finanziellen Entlastung der Antragsteller zu den Bau bzw. Erwerbskosten.

- 5.2 Der Zuschuss beträgt 2.000 € je Kind; das am 01.01. eines Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; die Voraussetzungen nach Nr. 3 dieser Richtlinie müssen erfüllt sein.
- 5.3 Die Zahlung des Förderbetrages erfolgt jeweils zu 50% bei Baubeginn und nach Einzug in das Wohneigentum. Beim Kauf eines Wohnobjektes erfolgt die erste Rate nach Eintragung in das Grundbuch und die zweite Rate am 15. März des Folgejahres.
- 5.4 Sollten im Bewilligungszeitraum Kinder in den Haushalt neu aufgenommen werden, erfolgt ab dem Jahr des Einzugs bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes eine Zahlung des anteiligen jährlichen Förderbetrages.

6. Verfahren

- 6.1 Für den Antrag auf Zuschuss ist das als Anlage dieser Richtlinie beigefügte Formblatt zu verwenden. Das Formblatt ist beim Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem einzureichen.
- 6.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das von dem Bauherrn bzw. Erwerber angegebene Konto.
- 6.3 Die Richtlinie sowie das Formblatt werden bei den heimischen Banken vorgehalten, die beim Ausfüllen des Formblattes behilflich sind und den Antrag im Namen des Bauherrn/Erwerbers beim Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem einreichen können.

7. Rückforderung wegen unberechtigten Bezuges

- 7.1 Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn
 - a) die/der Antragsteller das geförderte Objekt innerhalb von 10 Jahren ganz oder teilweise veräußern, aufteilen oder einer anderen Nutzung zuführen.
 - b) Der Wohnraum innerhalb von 10 Jahren nicht mehr mindestens von einem der Antragsteller mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.
- 7.3 Der/die Antragsteller haben Rückzahlungsgründe nach Nr. 7.1 innerhalb von 14 Tagen der Gemeinde Kirchhundem anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen nach § 234 Abs. 1 der Abgabenordnung erhoben.

8. Allgemeine Vorschriften

- 8.1 Einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Das Programm ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Kirchhundem. Eine Förderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.
- 8.2 Diese Richtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft. Die Richtlinien vom 13.09.2007 verlieren daher am 31.12.2009 ihre Gültigkeit.



**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für den Neubau
oder Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum
in der Gemeinde Kirchhundem**

Bauherr

(oder Käufer
bei Kaufeigen-
tumsobjekten)

.....
Antragsteller/in: Name, Vorname Beruf

.....
Ehegatte oder (Lebens-)Partner: Name, Vorname Beruf

Kinder (zum Haushalt rechnende Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht)

.....
Name, Vorname Geb.-Datum

.....
Name, Vorname Geb.-Datum

.....
Name, Vorname Geb.-Datum

.....
Name, Vorname Geb.-Datum

**gemeinsame
Anschrift**

.....
Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort Telefon (tagsüber)

Notar

.....
Name/Anschrift

Baugrundstück

.....
Straße, Hausnummer Fl-Nr. Anzahl Zimmer Wohnfläche

Gesamtkosten

Grundstück, Erschließung, Bauwerk, Außenanlagen €

Notar, Grunderwerbsteuer €

Summe: €

Bankverbindung:

.....
Bankinstitut Bankleitzahl Konto-Nr. u. Kontoinhaber

Die Richtlinie der Gemeinde Kirchhundem zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien und Alleinerziehende mit Kindern durch die Gewährung von Zuschüssen für den Neubau und den Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum in Kirchhundem sind mir/uns bekannt und werden von mir/uns anerkannt.

.....
Datum:

.....
Unterschrift der Antragsteller/in